

# DIGITALE-DIENSTE-GESETZ

Stellungnahme des vzbv zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2024

19. Februar 2024

## VORBEMERKUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) bedankt sich für die Einladung, an der Anhörung zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) teilzunehmen. Bei der Auswahl der Beantwortung der Fragen liegt der Fokus auf der Perspektive der Verbraucher:innen. Weitere vertiefende Hinweise zum DDG finden Sie zudem in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf<sup>1</sup>.

## FRAGENKATALOG

1. *Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zu den Anforderungen an die Besetzung und fachliche Eignung der Leitung der Koordinierungsstelle und den Beirat sowie zur personellen und sachlichen Ausstattung hinsichtlich der europarechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit und der notwendigen Vertrauenswürdigkeit der Koordinierungsstelle und der Wirkkraft des Beirates beim Umgang mit seinen Empfehlungen und wo schlagen Sie ggfs. weitere Konkretisierungen vor?*

- a) Besetzung und fachliche Eignung der Leitung der Koordinierungsstelle

Noch im Referentenentwurf hieß es, dass die Leitung der Koordinierungsstelle über die erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste verfügen muss. Im Kabinettsentwurf (§ 16 Abs. 4 DDG-RegE) fehlt diese Qualifikationsanforderung gänzlich. Die Leitung der Koordinierungsstelle und die Mitarbeitenden stehen von Tag 1 an vor großen Herausforderungen. Eine lange Einarbeitungszeit schwächt die Rolle, auch gegenüber den Kolleg:innen im europäischen Gremium. Die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung ist aus Sicht des vzbv auch ein entscheidendes Kriterium für die geforderte völlige Unabhängigkeit. Ansonsten droht der Posten zu einem politischen Spielball zu werden. Schließlich sei darauf verwiesen, dass bei der Ernennung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gem. § 11 BDSG ebenfalls entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt werden.

- Aus Sicht des vzbv muss die fachliche Eignung der Leitung der Koordinierungsstelle wieder aufgenommen werden. Die Regelung sollte als neuer § 16 Abs. 5 DDG-RegE wie bereits im Referentenentwurf lauten:

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vzbv zum Regierungsentwurf vom 31.01.2024 abrufbar unter <https://www.vzbv.de/publikationen/neue-aufsicht-fuer-online-plattformen>

§ 16 Abs. 5 DDG-RegE (neu)

**Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste verfügen. Insbesondere muss sie oder er über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Rechtsrahmens digitaler Dienste verfügen.**

b) Personelle und sachliche Ausstattung der Koordinierungsstelle

Nur mit einer starken Aufsicht kann den Herausforderungen begegnet werden. Und diese sind sehr groß. Laut Regierungsentwurf sind es 5.258 Unternehmen<sup>2</sup>, die vom Koordinator beaufsichtigt werden müssen. Hinzu kommen die Repräsentations- und Abstimmungsaufgaben auf nationaler und europäischer Ebene.

Die angemessene Personal- und Sachausstattung spiegelt sich aus Sicht des vzbv im veranschlagten Finanzbedarf in der Gesetzesbegründung nicht wider. Insbesondere der Personalbedarf von nur 76,56 Stellen für die Wahrnehmung von Fachaufgaben, erscheint im Lichte der Herausforderungen nicht realistisch. Allein die ihr zugewiesenen Aufgaben rechtfertigt mehr Stellen. Es ist auch absehbar, dass die Koordinierungsstelle Anfragen und Beschwerden erreichen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Koordinierungsstelle liegen und die sie weiterleiten werden muss. Denn Nutzer:innen werden im Zweifel nicht differenzieren, beziehungsweise sollen nicht differenzieren müssen, ob die Koordinierungsstelle zuständig ist oder nicht. Das ist auch der Bundesregierung bewusst, wie Vorentwürfe zeigen.<sup>3</sup> Dennoch zieht sie im Regierungsentwurf nicht die richtigen Konsequenzen.

❖ Dem vzbv ist klar, dass die Haushaltsmittel derzeit sehr begrenzt sind. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass das Ziel des Digital Services Act (DSA), nämlich ein sicheres und vertrauensvolles Online-Umfeld zu schaffen, durch eine zu geringe Personal- und Sachausstattung konterkariert wird.

c) Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Koordinierungsstelle

Bezüglich der geforderten Unabhängigkeit (§ 15 DDG-Reg E i.V. m. Art. 50 DSA) sollten nach Auffassung des vzbv noch Inkompatibilitätsvorgaben vergleichbar mit § 51 Abs. 5 GWB aufgenommen werden. Maßnahmen gegen eine allzu große Wirtschaftsnähe stärken die Vertrauenswürdigkeit der Koordinierungsstelle. So war es im Referentenentwurf auch vorgesehen, vgl. § 15 Abs. 3 RefE DDG.

❖ Der Absatz sollte wieder aufgenommen werden und als neuer § 15 Abs. 2 DDG-RegE wie folgt lauten:

**Die Mitarbeiter:innen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste dürfen weder ein Unternehmen innehaben oder leiten noch dürfen**

---

<sup>2</sup> Vgl. Regierungsentwurf DDG, S. 66.

<sup>3</sup> Vgl. Vorentwurf Anfang Dezember 2023, S.69 und S.93f. Dort wird noch von einem Personalaufwand von sogar 148,6 Stellen ausgegangen.

**sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.**

d) Wirkkraft des Beirats

Um der Arbeit des Beirats mehr Gewicht zu verleihen, sollte festgeschrieben werden, wie mit den Empfehlungen umzugehen ist. Die Koordinierungsstelle sollte eine Nicht-Befolgung der Empfehlungen begründen, den Beirat mindestens jedoch, über sich aus den Empfehlungen ergebene Schlussfolgerungen unterrichten.

2. *Wie bewerten Sie insgesamt die vorgesehenen Regelungen zur Koordinierungsstelle als entscheidende Schnittstelle und zur Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und den anderen europäischen Behörden sowie zur Zusammenarbeit und Beteiligung der in § 16 Absatz 2 Satz 3 genannten zuständigen Behörden und ist mit diesen Regelungen eine kohärente Aufsicht sichergestellt oder bedarf es einer Klarstellung, dass die Koordinierungsstelle die alleinige Vertreterin Deutschlands (unabhängig von der Teilnahme weiterer Behörden) im Europäischen Gremium für digitale Dienste ist?*

a) Keine Beteiligung des Bundesamts für Justiz (BfJ)

Um eine starke und effiziente Aufsicht mit der Koordinierungsstelle zu etablieren, sollten aus Sicht des vzbv möglichst wenige Behörden als zusätzliche zuständige Behörden benannt werden. Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung sich in ihrem Kabinettsentwurf entschieden hat, dem BfJ keine Sonderzuständigkeit für soziale Netzwerke zuzuweisen.

b) Alleinige Vertretung im Gremium

Es ist richtig, dass die anderen zuständigen Behörden ihre jeweiligen inhaltlichen Fachkompetenzen auch in der Gremienarbeit einbringen. Sie sollten über alles Wichtige informiert und um Stellungnahme gebeten werden können. Auch kann es sinnvoll sein, dass Behörden zusammen mit der Koordinierungsstelle an den Gremiensitzungen teilnehmen, wenn es thematisch in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Koordinierungsstelle die alleinige Vertretung Deutschlands im Gremium übernimmt, um so eine starke und effiziente Aufsicht zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere auch die Ausübung des Stimmrechts im Gremium. Klarstellend sollte dies im Gesetzestext formuliert werden.

❖ Der vzbv schlägt deswegen vor, § 16 Abs. 2 DDG-RegE wie folgt zu ergänzen: „Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065 **und übt das Stimmrecht aus.**“

3. *Wichtiger Baustein für eine Aufsichtsstruktur im Sinne der Nutzer:innen ist der Aufbau der zentralen Beschwerdestelle (§ 20 DDG-E). Konkret bedeutet dies, dass das komplette Verfahren einfach, leicht zugänglich, nied-*

*rigschwellig, bürgerfreundlich und ohne bürokratischen Aufwand ausgestaltet werden muss. Sehen Sie hier weiteren Klarstellungsbedarf und wie konkret sollten die Vorgaben ausgestaltet sein?*

a) Keine Beschränkung der nutzerfreundlichen Vorgaben nur auf den Weiterleitungsprozess

Im Regierungsentwurf finden sich keine Ausführungen, die Vorgaben für ein nutzerfreundliches Beschwerdemanagementsystem machen. Lediglich in der Gesetzesbegründung auf S.93 wird darauf hingewiesen, dass die Weiterleitung der Beschwerden an andere zuständige Stellen nutzerfreundlich und effizient gestaltet sein müssen. Das ist zwar richtig, jedoch sollte diese Vorgabe nicht nur auf die Weiterleitung begrenzt sein und sich folglich auf den gesamten Beschwerdeprozess beziehen.

- Der vzbv schlägt deswegen vor, die Gesetzesbegründung auf S.93 im 4. Absatz, wie folgt, anzupassen:

Die Formulierung „*Die Weiterleitung durch die nationale Koordinierungsstelle soll*“ ist zu ersetzen mit „**Die Beschwerdemanagementsysteme sollen**“.

- Zudem sollte ergänzend in § 20 DDG-RegE ein neuer Absatz 3 hinzugefügt werden. Dieser sollte Art. 20 Abs. 3 DSA nachgebildet sein, damit die Maßstäbe an Beschwerdemanagementsysteme, die gegenüber Online-Plattformen gelten, sich auch im Verhältnis Behörde und Nutzer:innen widerspiegeln:

§ 20 Abs. 3 DDG-RegE (neu)

***Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste verpflichtet, ein Beschwerdemanagementsystem zu gewährleisten, das leicht zugänglich und benutzerfreundlich ist und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglicht und erleichtert.***

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Beschwerdemanagementsysteme gängige Kriterien für ein modernes Bürger:innenportal erfüllen. Ein einfaches und intuitives Design mit klaren Fragen und übersichtlicher Struktur, eine einfache und verständliche Sprache, regelmäßige Updates und Benachrichtigungen über den Fortschritt sowie eine transparente Darstellung der getroffenen Entscheidungen tragen dazu bei, Vertrauen und Akzeptanz zu stärken.

b) Evaluierung

Um die Beschwerdemanagementsysteme nachhaltig zu verbessern, sollten diese überprüft werden.

- Der vzbv schlägt deswegen vor, § 34 DDG-RegE wie folgt zu ergänzen: „Die Bundesregierung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes **die in § 20 Abs. 3 enthaltene Regelung über das Beschwerdemanagementsystem sowie** die in § 18 und § 19 enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den zuständigen Behörden sowie die Zusammenarbeit mit anderen

Behörden evaluieren und dabei insbesondere prüfen, ob die Ausgestaltung der Verfahren zwischen den zuständigen Behörden geeignet ist, die Verordnung (EU) 2022/2065 effektiv durchzusetzen. Über das Ergebnis wird sie dem Bundestag Bericht erstatten.“

4. *Gemäß Artikel 18 DSA müssen Plattformen beim Verdacht von Straftaten, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen, bestimmte Nutzer:innen-Daten an Strafverfolgungsbehörden übermitteln und gemäß § 13 DDG-E wird das BKA als zuständige Behörde benannt. Bedarf es aus Ihrer Sicht weiterer Konkretisierungen der proaktiven Übermittlungspflichten, wie könnten diese konkret aussehen und welchen Handlungsspielraum lässt der europäische Rechtsrahmen hier den Mitgliedsstaaten?*
5. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Beirat in § 21 DDG-RegE insbesondere hinsichtlich Benennung, Aufgaben, Ausstattung, Befugnissen, Zusammenarbeit und Berücksichtigung der Empfehlungen und welche Überarbeitungsbedarfe sehen Sie hier?*

Um der Arbeit des Beirates mehr Gewicht zu verleihen, sollte festgeschrieben werden, wie mit den Empfehlungen umzugehen ist. Die Koordinierungsstelle sollte eine Nicht-Befolgung der Empfehlungen begründen, den Beirat mindestens jedoch, über sich aus den Empfehlungen ergebene Schlussfolgerungen unterrichten.

Der Referentenentwurf sah zudem vor, dass Mitglieder des Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Diese sollte unbedingt wieder aufgenommen werden, um so den Anreiz für zivilgesellschaftliche Organisationen und Vertreter:innen aus der Wissenschaft zu erhöhen, sich an der Arbeit des Gremiums zu beteiligen.

6. *Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen hat die Regelung des § 12 Abs. 2 DDG-RegE für die langfristige Aufsichtsstruktur und wie ist die Regelung europa-, verfassungs- und einfachrechtlich zu bewerten?*

Der vzbv findet es nach wie vor vorzugswürdig und wichtig, wenn die Anzahl der zuständigen Behörden möglichst gering gehalten wird, um eine effiziente Aufsicht zu garantieren. Dafür war in der Gesamtschau nach eingehender Prüfung des Kabinettsentwurfs maßgeblich, dass das BfJ keine Sonderzuständigkeit für soziale Netzwerke erhält.

Deswegen begrüßt der vzbv aber zum Beispiel auch, dass über den Medienstaatsvertrag sichergestellt wird, dass es einen gemeinsamen Beauftragten von den beteiligten Medienanstalten geben wird. Wäre dies nicht der Fall, bestünde aus unserer Sicht die Sorge, dass alle Medienanstalten potentiell als zuständige Behörden eine Beteiligung im Gremium einfordern. Diese Sorge scheint gebannt. Jedoch können sich Zuständigkeiten wieder verschieben. Hier muss auch zukünftig darauf geachtet werden, dass die Aufsicht mit der zentralen Schnittstelle bei der BNetzA entsprechende Schlagkraft erhält.

7. *Gibt es noch weitergehende nationale Regelungsmöglichkeiten oder Regelungsbedarf in Bezug auf die Aufgaben der KDD, insbesondere im Hinblick auf Benennung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Artikel 22 Absatz 2 DSA), Akkreditierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSA), Forschungsdatenzugang (Art. 40 Absatz 4 ff. DSA), Forschungsetat (§ 14 Absatz 3 DDG RegE), Tätigkeitsbericht der KDD (§ 17 DDG RegE), Befugnisse der KDD (§§ 24 ff. DDG RegE), Rechtsbehelfe (§ 31 DDG RegE), Verwaltungsverfahren (§ 32 DDG RegE) sowie Bußgeldvorschriften (§ 33 DDG RegE)?*

- a) Die Bußgeldvorschrift § 33 Abs. 4 DDG-RegE bezogen auf Art. 16 Abs. 6 S.1 DSA sollte die Vorgaben des DSA widerspiegeln.<sup>4</sup>

Vor dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit (vgl. Gesetzesbegründung DDG RegE S. 101) ist nicht nachvollziehbar, warum ausdrücklich nicht (mehr) bußgeldbewehrt sein soll, wenn bei Meldungen keine zeitnahe und vor allem keine sorgfältige Prüfung erfolgt. Da zudem die Bußgeldbewehrung nur noch in Betracht kommen soll, wenn zusätzlich eine solche Handlung „beharrlich wiederholt“ wird, droht die Bußgeldvorschrift insgesamt leerzulaufen.

Zum einen sind die im Art. 16 Abs. 6 S.1 DSA geforderten Merkmale „zeitnah“ und „sorgfältig“ Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insbesondere zum Schutz der Meinungsfreiheit zeichnet eine behutsame Prüfung<sup>5</sup> aus, dass es sich auch um eine sorgfältige Prüfung handelt. Dass die Nutzer:innen zudem zeitnah Rückmeldung erhalten möchten, sollte selbstverständlich sein. Zeitnah bedeutet ja nicht sofort und gibt insoweit situationsabhängig der Online-Plattform gerade keine starren Fristen vor. Warum sollte den Plattformen an dieser Stelle so weit entgegengekommen werden, dass sie kein Bußgeld mehr fürchten müssen, wenn sie weder zeitnah noch sorgfältig prüfen?

Zum anderen sollte das neu eingeführte Merkmal der „beharrlich wiederholten Zuwiderhandlung“ gestrichen werden. Dieses Merkmal findet keine Entsprechung im DSA. Zudem baut es extrem hohe Hürden auf, um überhaupt jemals ein Bußgeld verhängen zu können. Denn selbst wiederholte Verstöße der Plattformen würden nun nicht mehr ausreichen. Zwingend hinzutreten müsste eine „Beharrlichkeit“, die, wie der Bundesrat zu Recht ausführt, nur bei besonderer Hartnäckigkeit und einer gesteigerten Gleichgültigkeit anzunehmen wäre.<sup>6</sup> Hier stellt sich die Frage, wie ein solcher Nachweis gegenüber der Plattform noch gelingen soll.

Folglich sollte (lediglich) dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 6 S.1 DSA folgend, die Bußgeldbewehrung auf Verfahren erstreckt werden, die nicht zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv erfolgen.

- ❖ Aus Sicht des vzbv sollte § 33 Abs. 4 DDG-RegE dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 6 S.1 DSA folgen. Das neu eingeführte Merkmal der „beharrlich wiederholten Zuwiderhandlung“ sollte gestrichen werden, da dieses sich nicht im Ansatz in Art. 16 Abs. 6 DSA RegE wiederfindet. § 33 Absatz 4 sollte wie folgt angepasst werden:

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Bundesrats in seinen Empfehlungen zum DDG auf S.10ff, abrufbar unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/676-1-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/676-1-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>5</sup> welche, die Bundesregierung anmahnt, vgl. die Gesetzesbegründung DDG-RegE S. 102.

<sup>6</sup> Siehe die Ausführungen des Bundesrats in seinen Empfehlungen zum DDG auf S.11f, abrufbar unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/676-1-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/676-1-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17) **eine Bearbeitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.**

- b) Die Bußgeldvorschrift (§ 33 DDG-RegE) bezogen auf Art. 20 Abs. 4 S.1 DSA sollte wieder aufgenommen werden.

Nicht nachvollziehbar ist, warum nicht bußgeldbewehrt sein soll, wenn die Bearbeitung der Beschwerden über die ursprüngliche Entscheidung der Online-Plattform (Art. 20 Abs. 4 S.1 DSA, Überdenkungsentscheidung, vgl. Raue in Raue/Hofmann Art. 16 Rn. 74) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgt. Im Referentenentwurf war dies noch vorgesehen worden. Warum sollte der Entscheidungsmaßstab bei der ursprünglichen Entscheidung schärfer (weil bußgeldbewehrt) sein, als bei der Überdenkungsentscheidung? Vielmehr sollten beide Entscheidungen den gleichen Maßstäben unterliegen. Wenn jedoch kein Bußgeld bei den Überdenkungsentscheidung droht, ist dies nicht der Fall.

- ❖ Der vzbv schlägt deswegen vor, den Bußgeldtatbestand in § 33 DDG-RegE wieder aufzunehmen: Danach sollte ordnungswidrig handeln, **wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 20 Absatz 4 Satz 1 eine Bearbeitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.**

Insgesamt stellt sich damit die Frage, warum die Maßstäbe zur Verhängung von Bußgeldern bei der Prüfung von Meldungen so stark gesenkt wurden und bei der Nachprüfung von Beschwerden vollständig entfallen sind. Dies räumt den Online-Diensten erheblich mehr Freiraum zu Bearbeitung von Beschwerden ein, jedoch klar zu Lasten von sorgfältigen Entscheidungen für die Nutzer:innen.

8. *Bei der Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hat sich das Konzept des/der inländischen Zustellungsbevollmächtigten bewährt, nun sieht der Gesetzentwurf den inländischen Zustellungsbevollmächtigten nur noch für Diensteanbieter mit Sitz außerhalb der europäischen Union vor. Ist dies aus Ihrer Sicht ausreichend oder ist hier eine Ausweitung notwendig und welche europarechtlichen Spielräume hat der nationale Gesetzgeber hier, den Rechtsschutz für die Nutzer:innen zu verbessern?*

Das Konzept des inländischen Zustellungsbevollmächtigten hat sich in der Praxis bewährt. Sie erleichtert Betroffenen von Rechtsverletzungen aber auch Verbänden wie dem vzbv, die kollektivrechtlich tätig werden, die Durchsetzung von Rechten im digitalen Raum. Vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechung des EuGHs (Urteil des EuGHs vom 9. November 2023 (C-376/22)) ist die nun vorgenommene Beschränkung bedauerlich aber nachvollziehbar.

- ❖ Dennoch begrüßt der vzbv, dass zumindest die Verpflichtung zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für Anbieter ohne Sitz in der EU im NetzDG beibehalten werden soll. Der vzbv

empfiehlt zu prüfen, diese Regelung nicht auf soziale Netzwerke zu beschränken, sondern insgesamt auf Online-Plattformen und Suchmaschinen auszuweiten.

9. *Gewährleisten die Mechanismen des Gesetzes Ihrer Einschätzung nach eine ausgewogene Balance zwischen dem Ziel die Verbreitung von problematischen Online-Inhalten zu regulieren und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und worauf kommt es bei der Gewährleistung ebenjener Balance bei der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des DSA (d.h. im DDG-E, aber auch im Rahmen delegierter Rechtsakte), sowie seiner Handhabung durch die entsprechenden Behörden, besonders an?*

Insgesamt wahrt der DSA aus Sicht des vzbv die Balance zwischen den einzelnen Rechten der Nutzer:innen. Mit dem DSA werden Online-Plattformen erstmals gesetzlich verpflichtet, Melde- und Abhilfeverfahren einzurichten. Plattformen können so schneller und konsequenter auf Meldung von illegalen Inhalten reagieren. Umgekehrt haben betroffene Nutzer:innen erstmals auch geregelte Prozesse, wie sie dagegen vorgehen können, wenn Inhalte möglicherweise zu Unrecht gelöscht wurden.

Inwieweit der DSA ein vertrauensvolleres Online-Umfeld bringt, hängt entscheidend von der Durchsetzung der Regeln ab. Nur eine starke und kohärente Durchsetzung schafft Vertrauen. Dafür ist es wichtig, dass neben dem Koordinator für Digitale Dienste möglichst wenige zusätzliche zuständige Behörden benannt werden, nämlich nur so viel, wie inhaltlich und verfassungsrechtlich geboten ist.

- ❖ Für die konkrete Prüfung von Meldungen und Beschwerden der Nutzer:innen wird es darauf ankommen, dass die Online-Plattformen, wie vom DSA gefordert, sorgfältig und zeitnah prüfen. Damit dies auch tatsächlich erfolgt, müssen diese Merkmale entsprechend bußgeldbewehrt ausgestaltet werden. Eine beharrlich wiederholte Zuwiderhandlung, wie derzeit im DDG-RegE vorgesehen, sollte hingegen nicht vorgesehen werden. Siehe hierzu unsere Antwort auf Frage 7.

10. *Kann das Digitale-Dienste-Gesetz im globalen Kontext wirksam umgesetzt werden, und glauben Sie, dass dabei die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende digitale Inhalte und Dienste, effizient gestaltet ist. Welche im DDG vorgesehenen Werkzeuge sind, Ihrer Einschätzung nach, von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang und wie kann gewährleistet werden, dass diese so effizient wie möglich genutzt werden können?*

Eine entscheidende Rolle nimmt dabei das europäische Gremium für digitale Dienste ein. Hier muss sichergestellt werden, dass die Durchsetzungspraxis in den einzelnen Mitgliedsstaaten europäisch koordiniert und kohärent abläuft. Nur so können die Nutzer:innen und Plattformen EU-weit profitieren.

11. *Ist die Einbindung der Bundesländer durch die jüngsten Regelungen im Digitale-Dienste-Gesetz-Entwurf (bspw. §12, Abs. 2) und im Fünften Medienände-*

*rungsstaatsvertrag (5. MÄStV, §111, Abs. 3) ausreichend und verfassungsgemäß gewährleistet, zumal im vom Kabinett verabschiedeten Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetzes in §12, Abs. 2 auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag lediglich in der Fassung vom 14. Dezember 2021 verwiesen wird und welche Folgen ergeben sich hieraus (bitte erläutern)?*

*12. Da sich die Empfehlung der EU-Kommission zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023)2853 final) zur Ergänzung des Digital Services Acts bislang nicht im Digitale-Dienste-Gesetz wiederfindet, wäre die Umsetzung dieser Empfehlung im Digitale-Dienste-Gesetz eine sinnvolle Maßnahme zur Sicherung einer einheitlichen Wettbewerbsfähigkeit der Sport- und Kreativwirtschaft in der EU, zumal andere Mitgliedstaaten der Empfehlung folgen?*

*13. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, für die in Deutschland das Digitale-Dienste-Gesetz gilt, sind durch die Pflicht der Einrichtung von rechtssicheren Meldewegen, neuen bürokratischen Anforderungen und durch unklare Rechtsbegriffe gegenüber sehr großen Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (VLOSE) besonders stark belastet. Welche Möglichkeiten wären begrüßenswert, um den Zielen des Digitale-Dienste-Gesetzes nachzukommen und gleichzeitig Startups und kleine und mittelständische Unternehmen nicht im Übermaß zu belasten?*

Verbraucher:innen, die zum Beispiel auf kleineren Plattformen einkaufen, müssen ebenfalls bestmöglich geschützt werden. Kontraproduktiv wäre es an dieser Stelle zu fordern, dass bei Schutzmaßnahmen gegenüber Verbraucher:innen nur bei den sehr großen Online-Plattformen genau hingesehen werden muss. Denn dann wäre es im Umkehrschluss aus Sicht der Verbraucher:innen besser, nur noch bei den ganz großen Plattformen einzukaufen, da diese eher angehalten werden, die Schutzstandards für Verbraucher:innen zu erfüllen. Dies kann nicht im Sinne der vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen sein.

Richtig ist jedoch, dass die Unternehmen durch Handelskammern, Verbände und die Aufsichtsbehörden Hilfestellungen benötigen. Dies darf jedoch nicht zur Absenkung von Schutzstandards führen.

*14. Wie bewerten Sie den im DDG-E genannten Personalbedarf von 76,56 Planstellen für den Koordinator für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur und den Bedarf des Bundeskriminalamts (BKA) von mittelfristig insgesamt 450 Stellen?*

Siehe Antwort 1b).

*15. Das Digitale-Dienste-Gesetz sieht vor, das „vertrauenswürdige Hinweisgeber“ bei der Meldung möglicherweise illegaler Inhalte von der Koordinierungsstelle „bevorzugt“ werden sollen. Wer käme Ihrer Auffassung nach als ein „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ infrage? Halten Sie es für ein Versäumnis des Ge-*

*setzentwurfes, eine Definition oder zumindest Skizzierung dieser „Hinweisgeber“ zu unterlassen? Was wären Kriterien zur Identifizierung „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“?*

Der vzbv plant, sich gem. Art. 22 DSA bei der Koordinierungsstelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu bewerben. Insbesondere im Bereich der Online-Marktplätze verfügt der vzbv durch seine Marktbeobachtung und die Verbraucherzentralen über die notwendige Struktur und Erfahrung in diesem Bereich. Die Marktbeobachtung des vzbv hat bereits seit Inkrafttreten des DSA zwei Untersuchungen zur Umsetzung der neuen Vorschriften veröffentlicht und auf entsprechende Defizite aufmerksam gemacht.<sup>7</sup>

Der vzbv würde es begrüßen, dass sich gem. Art. 22 Abs. 8 DSA die Kommission zusammen mit dem Gremium auf europaweit einheitliche Leitlinien für die Benennung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern einigt. Insbesondere die potenzielle Rolle von staatlich beauftragten vertrauenswürdigen Hinweisgebern bedarf hier der Aufmerksamkeit, um eine politisch motivierte Übervorteilung zu verhindern.<sup>8</sup>

16. *Kann die im Digitale-Dienste-Gesetz als vorgesehene nationale „Koordinierungsstelle“ Bundesnetzagentur tatsächlich unabhängig agieren? Bei der Bundesnetzagentur handelt es sich um eine dem Bundesministerium für Wirtschaft nachgeordnete Behörde; hier sind also politische Entscheidungen gegen gegebenenfalls missliebige leitende Repräsentanten des Hauses möglich. Wäre es nicht sinnvoller im Sinne anzustrebender Unabhängigkeit, eine Instanz analog zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit eigenem Haushaltstitel zu schaffen?*

Wie bereits in dem vom vzbv in Auftrag gegebenen Gutachten zur Umsetzung des Digital Services Act (DSA) in Deutschland ausgeführt<sup>9</sup>, weist die Bundesnetzagentur grundsätzlich durch ihr bestehendes Aufgabenprofil Potenziale für die Integration in eine deutsche DSA-Behördenstruktur, insbesondere als Koordinator für digitale Dienste, auf. Die BNetzA ist schon nach ihrem jetzigen Aufgabenzuschnitt für die Durchsetzung von Verbraucherrechten verantwortlich und bringt in Randbereichen der Plattformregulierung bereits eine Expertise mit. Auch Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Behörden ist bei der Regulierungsbehörde vorhanden. Durch weitere organisationsrechtliche Maßnahmen müsste jedoch noch sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem DSA die Anforderungen an die notwendige Unabhängigkeit vollständig erfüllt. §§ 14 und 15 DDG-RegE tragen dem insoweit Rechnung, indem zwar der Koordinator in die Bundesnetzagentur eingegliedert wird, aber dort keiner Weisung oder sachlichen Aufsicht unterliegt.

---

<sup>7</sup> Zuletzt am 4.12.2023: 100 Tage Digital Services Act: Verbraucherschutz auf Online-Plattformen weiter mangelhaft, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/100-tage-digital-services-act-verbraucherschutz-auf-online-plattformen-weiter>

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch Julian Jaursch: The Digital Services Act is in effect – now what? S. 20 abrufbar unter: <https://www.stiftung-nv.de/de/publikation/digital-services-act-now-what>

<sup>9</sup> Gutachten abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/publikationen/starke-aufsicht-fuer-starke-nutzerinnen>

## **Kontakt**

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Digitales und Medien & Recht und Handel  
[digitales@vzbv.de](mailto:digitales@vzbv.de) [recht-und-handel@vzbv.de](mailto:recht-und-handel@vzbv.de)  
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und  
im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden  
Einträge [hier](#) und [hier](#).*